

BGer 6B 863/2016 vom 7. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_863_2016

FR: TF 6B 863/2016 du 7 septembre 2016

IT: TF 6B 863/2016 del 7 settembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (falsche Anschuldigung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen,

E. 2

Der angefochtene Entscheid enthält eine Haupt- und eine Eventualbegründung. Zur Hauptsache tritt die Vorinstanz aus formellen Gründen auf das Rechtsmittel nicht ein, weil der Beschwerdeführer die Sicherheitsleistung nicht fristwährend bezahlte. Sein Vorbringen, er habe den Vorschuss wegen Hospitalisation nicht rechtzeitig zahlen können, hat sie als Gesuch um Wiederherstellung der Frist entgegengenommen und dieses mit ausführlicher Begründung abgewiesen (Entscheid, S. 4 ff.). In einer Eventualbegründung kommt sie zum Schluss, dass auf den gegen die Nichtanhandnahmeverfügung wegen Irreführung der Rechtspflege gerichteten Teil der Beschwerde (auch) mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten sei und die Nichtanhandnahmeverfügung in Bezug auf die Vorwürfe der falschen Anschuldigung und des Betrugs materiell zu Recht ergangen sei, weshalb die Beschwerde insoweit abgewiesen werden müsse (Entscheid, S. 6 ff.). Beruht der angefochtene Entscheid - wie hier - auf einer Haupt- und einer Eventualbegründung, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für eine Gutheissung der Beschwerde beide Begründungen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen (BGE 136 III 534 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6).

E. 3

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, dass und inwiefern dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstösst (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Hauptbegründung der Vorinstanz, die zum Nichteintreten wegen nicht fristgerechter Bezahlung der Sicherheitsleistung führte, nicht auseinander. Ohne auf deren Ausführungen zur Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuchs einzugehen, wiederholt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nur, was er bereits vor Vorinstanz vorgetragen hat. Mit der Eventualbegründung der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer ebenfalls überhaupt nicht. Aus seiner Beschwerde ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern die Begründungen der Vorinstanz bzw. der angefochtene Entscheid im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnten. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen

Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.